

**Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen
Neue Aufbauten, Neue Kraftfahrzeuge, Neue
Lastkraftwagen**

Vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen sind auf alle vertragliche Beziehungen, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer anwendbar.

1. Übereinkommen

Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer werden durch vorliegende allgemeine Verkaufsbedingungen geregelt. Diese allgemeinen Bedingungen werden durch die Bestellung /Auftragsbetätigung durch den Käufer angenommen und rechtswirksam, unbeschadet einer Überprüfung der Zeichnungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters durch die Parteien. Der Käufer erklärt, in eigenem Namen zu handeln. Der Käufer, der erklärtermaßen im Namen einer juristischen Person handelt, versichert, die notwendige Vertretungsbefugnis zu haben. Andernfalls verpflichtet er sich persönlich.

2. Erklärungen des Käufers

Gemäß Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten, gestattet der Käufer dem Verkäufer, übermittelte bzw. nachträglich zu übermittelnde Daten für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags zu speichern und zu bearbeiten. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Antrags des Käufers, können diese Daten ebenfalls zu Zwecken der Marktforschung bearbeitet werden, sofern hierbei die Weitergabe an Dritte ausgeschlossen ist.

Verantwortlich für die Bearbeitung der solcherart erhobenen Daten ist die Sytec Sàrl., mit Sitz der Gesellschaft in L-6921 Roodt-Syre, 4a Banzelt, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 90273.

Hinsichtlich dieser Daten hat der Käufer einen Anspruch auf Zugriff und Berichtigung, den er ausüben kann, indem er dem Verantwortlichen für die Bearbeitung einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Der Zeitraum der Speicherung der Daten richtet sich nach den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften.

3. Vertragsdauer

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien, begründet vorliegender Vertrag keinerlei Rahmenvereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer auf regelmäßige oder wiederkehrende Lieferung. Folglich wird jeder Kauf wie ein gesondeter Vertrag behandelt, dessen spezifische Bedingungen in den besonderen Bedingungen vermerkt sind.

4. Sprache

Der Käufer erklärt, die Sprache des vorliegenden Vertrags vollständig zu beherrschen und versichert, die Wahl zwischen in deutscher und in französischer Sprache angefertigten Unterlagen gehabt zu haben.

5. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Bedingungen ist der Verkauf von neuen Aufbauten, neuen Fahrzeugen, und neuen Lastkraftwagen, original montiertes Zubehör und original oder durch einen Subunternehmer montierte Bauteile und Spezifizierungen inklusive.

6. Garantie

Jeder neue Aufbau oder neues Fahrzeug wird zu den Bedingungen des Herstellers garantiert, die in einem zusätzlichen Dokument erläutert werden, welches dem Käufer jederzeit auf einfache Anfrage bereitgestellt wird. Dem Käufer zustehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Sach- oder Leistungsmängel sowie aus der Gesetzgebung über die Produktsicherheit, bleiben unberührt.

Gesetzliche wie vertragliche Garantieansprüche werden durch den Verkäufer oder durch den Hersteller zugelassene Werkstätten erfüllt. Im Rahmen des vorliegenden Kaufvertrags wird vereinbart, daß der Verkäufer nur den kostenfreien Ersatz der Bauteile

garantiert, die einen vom Hersteller anerkannten Konstruktionsmangel aufweisen.

Vorbehaltlich besonderer, hiervon abweichender Geschäfts- oder Umsatzverlust, Abschlepp-, Mietwagen-, Stilliege-, Reise-, oder Hotelkosten.

Es wird darüber hinaus daran erinnert, daß von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Teile beliebiger Art, anderer Marken, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden;
- Teile beliebiger Art, welche durch Dritte auf Wunsch des Käufers montiert wurden, gleichwohl der Verkäufer die Montage organisiert hat;
- Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers durchgeführte Änderungen am Material sowie deren Folgen;
- Glasbruch.

Die Garantie endet:

- Die Garantiefrist für unsere Produkte und Leistungen beträgt sechs Monate. Technische Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten und dergleichen sind unverbindlich und können nach Erfordernis geändert werden. Sie werden für uns nur dann verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten sind.
- wenn der Aufbau, das Fahrzeug durch nicht vom Hersteller, dem Verkäufer oder von einem Vertragshändler zugelassene Vertreter, Automechaniker oder Werkstätten, repariert oder umgebaut wurde;
- bei Nichteinhaltung der vom Verkäufer zur Montage von Aufbauten oder sonstiger Karosserieumbauten mitgeteilten Richtlinien.

7. Lieferung und Abholung

Die Lieferung erfolgt in den Räumlichkeiten des Verkäufers. Dieser unterrichtet den Käufer durch schriftliche Mitteilung darüber, daß der Aufbau, das Fahrzeug in seinen Räumlichkeiten verfügbar ist. Die Lieferung des Aufbaus, des Fahrzeugs im Sinne des vorliegenden Vertrags erfolgt zum Zeitpunkt dieser Mitteilung.

Der Käufer ist verpflichtet, den Aufbau, das Fahrzeug innerhalb von acht (8) Werktagen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Mitteilung, abzuholen.

Unterbleibt die Abholung innerhalb dieser Frist, erhält der Käufer eine weitere Aufforderung zur Abholung innerhalb einer neuen Frist von acht (8) Werktagen, unter Maßgabe des Entsendedatums. Es wird ihm darin mitgeteilt, daß mangels Abholung der Aufbau, das Fahrzeugs innerhalb dieser neuen Frist der Verkäufer berechtigt ist, ohne zusätzliche Mahnung:

- entweder gerichtlich die Erfüllung des Kaufvertrags zu betreiben, unbeschadet eines Schadensersatzanspruchs aus Nichterfüllung der Pflichten durch den Käufer;
- oder den Kaufvertrag aufgrund Verschuldens des Käufers rechtmäßig als aufgehoben zu betrachten und das der Aufbau, das Fahrzeug weiter zu verkaufen;
- in jedem Falle dem Käufer die Zahlung einer pauschalen Entschädigung von 20 % des gesamten Aufbau-, Fahrzeugpreises oder, falls dieser höher ist, eines der Anzahlung entsprechenden Betrags zu verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich, den Aufbau, das Fahrzeug bei Abholung zu inspizieren. Jeder offensichtlicher Mangel oder Defekt sind unmittelbar schriftlich zu vermerken. Andernfalls behält der Verkäufer sich vor, die Garantieübernahme zu verweigern.

8. Lieferfristen

Lieferfristen werden rein unverbindlich angegeben und hängen von der Produktionsdauer ab, auf die der Verkäufer keinerlei Einfluß hat. Der Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist allein begründet daher keinen Verzug in der Lieferung des Aufbaus oder des Fahrzeugs. Die Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist berechtigt nur dann zum Schadensersatz oder zur Auflösung des Kaufvertrags, wenn sie die angegebene Lieferfrist um mehr als sechs (6) Monate übersteigt.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Aufbau, das Fahrzeug, dessen Nebenbestand- oder Zubehörteile, einschließlich derjenigen, die nach Abschluß des Kaufvertrags bestellt oder eingebaut wurden, bleiben bis zur Erfüllung aller Pflichten des Käufers, insbesondere der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises in Hauptsomme und Nebenkosten, Eigentum des Verkäufers.

Im Geltungszeitraum des Eigentums-vorbehalts ist der Aufbau, das Fahrzeug vom Käufer gegen alle Risiken zu versichern; Bei Beschädigung oder Verlust stehen die Leistungen der Versicherungsgesellschaft, unbeschadet aller Regressansprüche gegen den Käufer, dem Verkäufer zu.

Bei fehlender Zahlung, nachdem eine per Einschreiben adressierte Mahnung acht (8) Tage nach Absendung ohne Ergebnis geblieben ist, hat der Verkäufer das Recht, den Aufbau, das Fahrzeug weiter zu verkaufen. In diesem Falle hat der Käufer keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Der Aufbau, das Fahrzeug ist dem Verkäufer auf Kosten und Risiko des Käufers sofort zu erstatten.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahren des Aufbaus, des Fahrzeugs gehen zum Zeitpunkt der Lieferung, wie oben definiert, auf den Käufer über, vorbehaltlich der Fälle, in denen der Aufbau, das Fahrzeug zur Montage von Aufbauten oder sonstiger Umbauarbeiten, insbesondere an der Karosserie, einer Drittfirma geliefert wird. In diesen Fällen gehen die Gefahren zum Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Aufbau, das Fahrzeug zwecks Durchführung dieser Arbeiten die Räumlichkeiten des Verkäufers verläßt.

Die Gefahren sind, zugunsten des Verkäufers, im gesamten Geltungszeitraum des Eigentumsvorbehalts durch den Käufer zu tragen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, den Aufbau, das Fahrzeug ab Lieferung zugunsten des zu bestimmenden Begünstigten gegen sämtliche Risiken zu versichern, denen der Aufbau, das Fahrzeug ausgesetzt sein könnte.

11. Preis

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung bestimmt. Vorbehaltlich ausdrücklicher und gegenteiliger Vereinbarung, ist der Kaufpreis in Euro, spätestens bei Abholung des Aufbaus, des Fahrzeugs, zu entrichten. Der Kaufpreis stellt eine Bringschuld dar und ist einem Konto des Verkäufers oder seiner Kasse effektiv zuzuführen.

Der Verkäufer behält sich vor, ein Zahlungsmittel zu verweigern, das keine ausreichende Garantie der Zahlungsfähigkeit bietet. Es können nur durch ein Kreditinstitut gegengezeichnete Schecks, keinesfalls aber einfache Schecks, angenommen werden. Der Verkäufer behält sich zudem vor, auch einen gegengezeichneten Scheck zu verweigern.

Bei Barzahlung behält sich der Verkäufer vor, zum Nachweis der Herkunft der Gelder eine Bankbescheinigung zu verlangen. Spätestens ab 15.000 EUR pro Vertrag hat der Käufer diese Bescheinigung zwingend vorzulegen.

Findet im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung des Aufbaus, des Fahrzeugs eine Preiserhöhung statt, ist der Verkäufer berechtigt, diese Erhöhung auf den im Kaufvertrag vereinbarten Preis zu schlagen, ohne daß

der Käufer deshalb die Auflösung oder Kündigung des Kaufvertrags fordern kann.

Dennoch hat der Käufer die Möglichkeit, die Bestellung zu kündigen, wenn die Preiserhöhung mehr als 8 % des im Kaufvertrag vereinbarten Preises beträgt. Geleistete Anzahlungen werden ohne Zinsen und ohne jede Entschädigung erstattet.

Eventuelle Zahlungsfristen sind fest vereinbart und der Käufer gerät allein durch den Ablauf der Frist in Zahlungsverzug.

Der Verkäufer behält sich vor, bei Zahlungsverzug, auch in Bezug auf eine eventuelle Anzahlung, die Leistung seiner Pflichten auszusetzen.

Der Verzug des Käufers in der fristgerechten Entrichtung dem Verkäufer geschuldeter Beträge berechtigt den Verkäufer dazu, alle weiteren geschuldeten Beträge sofort fällig zu stellen, wodurch sie umgehend zahlbar werden. Solche Beträge bilden Verzugszinsen, die der Verkäufer für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit und dem Zeitpunkt der effektiven Gutschrift des vollen Betrags auf seinem Bankkonto, zum Zinssatz von 1,5 % pro Monat Verzug, bei taggenauer Zahlung, in Rechnung stellen darf.

Verzugszinsen lassen anderweitige Ansprüche, die der Verkäufer aus dem Vertrag oder dem Gesetz in solchen Fällen geltend machen kann, unberührt.

Vertragsstrafe: Bei Verzug des Käufers in der Entrichtung seiner finanziellen Pflichten hat der Verkäufer Anspruch darauf, ohne vorherige Mahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des verbleibend geschuldeten Betrags in Rechnung zu stellen.

Forderungen der Parteien -Aufrechnung: Die gesetzliche Aufrechnung ist unter den Parteien gestattet. Jegliche vertragliche Aufrechnung, selbst finanzieller Schulden, erfordert das ausdrückliche Einverständnis des Verkäufers.

Der Käufer erklärt, darüber unterrichtet zu sein, daß der Verkäufer zum Zweck des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismus gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten unterliegt, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Kunden. Der Käufer verpflichtet sich, alle Fragen des Verkäufers in diesem Zusammenhang zu beantworten. Es wird darauf hingewiesen, daß der Verkäufer verpflichtet ist, diese Informationen mindestens fünf (5) Jahre lang ab Verkaufsdatum oder Ende der Geschäftsbeziehung zu speichern.

12. Technische Änderungen und Auslaufen des Aufbau-, des Fahrzeugmodells

Es wird darauf hingewiesen, daß der Hersteller sich vorbehält, jederzeit technische Änderungen an seinen Aufbauten und Fahrzeugen vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Verkäufer auferlegt, der sie an den Käufer weitergibt. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen kann der Käufer aufgrund solcher Änderungen weder eine Entschädigung noch die Auflösung des Kaufvertrages verlangen.

Bei Änderungen, die wesentliche Bestandteile des Aufbaus, des Fahrzeugs betreffen oder bei Auslaufen des Modells durch den Hersteller, wird der Käufer innerhalb kurzer Frist benachrichtigt und kann daraufhin die Auflösung des Vertrags verlangen. Anzahlungen werden dann erstattet. Es steht keinerlei sonstige Entschädigung durch den Verkäufer zu.

13. Inspektionen und Wartung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmung gehen sämtliche Inspektionen und Wartungsmaßnahmen am verkauften neuen Aufbau, Fahrzeug, einschließlich der, ersten Inspektion zu Lasten des Käufers.

14. Zum Export bestimmte Aufbaute, Fahrzeuge

Bei Verkauf eines zum Export bestimmten Aufbaus, Fahrzeugs erklärt der Käufer, darüber unterrichtet zu sein, daß die Befreiung von der MwSt. strikt an die Bedingung einer tatsächlichen Ausführung aus dem Staatsgebiet von Luxemburg geknüpft ist.

Bei Ausfuhr außerhalb der Europäischen Union behält sich der Verkäufer vor, den Betrag der geschuldeten

Steuer zu verwahren.

Der Käufer erklärt in diesem Zusammenhang, daß alle dem Verkäufer übermittelten Informationen sachlich richtig und auf neuestem Stand sind.

Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich und aus eigenem Antrieb, dem Verkäufer den Betrag der geschuldeten MwSt. zu zahlen, falls die Bedingungen einer Befreiung nicht oder nicht mehr erfüllt wären.

15. Abtretbarkeit

Die Abtretung der Ansprüche aus vorliegendem Vertrag durch den Käufer ist nicht gestattet. Eine bei Verletzung dieser Klausel durchgeführte Abtretung kann dem Verkäufer, vorbehaltlich seiner Einwilligung, nicht entgegeng gehalten werden.

16. Kommunikationsmodalitäten

Schriftliche oder ausdrückliche Mitteilungen zwischen den Parteien haben auf einem der nachfolgenden, abschließend aufgeführten, Wege zu erfolgen: Fax, Telex, Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, E-Mail.

Der Absender der Mitteilung hat den Nachweis der Absendung zu erbringen.

Vertraglich vereinbarte Fristen laufen ab dem Tage, Mitternacht, der Absendung der Mitteilung. Sie laufen am letzten Tag, Mitternacht, aus. Fällt der letzte Tag auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Werden Postdienstleistungen in Anspruch genommen, ist der Poststempel maßgebend.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer während der Laufzeit des Vertrags innerhalb acht (8) Tagen über jede Änderung seiner Koordinaten zu unterrichten. Andernfalls gilt eine durch den Verkäufer an die letzte bekannte Adresse gerichtete Mitteilung, unabhängig vom tatsächlichen Empfang durch den Empfänger, als erfolgt.

17. Käufermehrzahl

Mehrere Käufer sind gesamtschuldnerisch und unteilbar aus dem Kaufvertrag verpflichtet. Mitteilungen des Verkäufers an einen von ihnen gelten als gleichermaßen an alle anderen erfolgt.

18. Auslegung

Bestehen Schwierigkeiten bei der Auslegung einer oder mehrerer Klauseln des Kaufvertrags, überwiegt der Grundsatz der engen und wortgetreuen Auslegung. Bestehen Widersprüche zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen und der besonderen Bedingungen gehen die besonderen Bedingungen, die Anhänge und die Zusatzvereinbarungen den allgemeinen Bedingungen vor.

Sämtliche Klauseln des Vertrags sind ausdrücklich vereinbart; keine von ihnen darf als Formklausel ausgelegt werden.

19. Nichtigkeit einer Klausel

Die etwaige Aufhebung einer Klausel der besonderen Bedingungen bzw. der allgemeinen Bedingungen durch ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Urteil berührt nicht alle weiteren Bestimmungen, welche unbeschadet ihre gesamte und vollständige Rechtswirkung entfalten.

20. Kollision zwischen Schriftstücken

Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen, der besonderen Bedingungen, der Abänderungsvereinbarungen und der eventuellen Anhänge drücken die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung vollständig aus.

Sie gehen jedem ihrer Unterzeichnung vorausgegangen Angebot bzw. Schriftverkehr vor, sowie jeder anderweitigen Bestimmung zwischen den Parteien ausgetauschter Unterlagen.

Vorliegender Vertrag kann nur durch von allen Parteien unterzeichneten Zusatzvertrag abgeändert werden.

21. Gerichtsstandsklausel und Rechtswahl

Vorliegender Vertrag unterliegt dem luxemburgischen Recht in der bei seinem Abschluß geltenden Fassung. Die Gerichte von und in Luxemburg (Gerichtsbezirk Luxemburg) sind ausschließlich zuständig, um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Bestehen, Auslegung und Erfüllung des vorliegenden Kaufvertrags zu erkennen, unbeschadet der Anwendung von Bestimmungen zwingenden Rechts oder der Anwendung völ-

kerrechtlicher Verträge bzw. Abkommen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96) wird ausgeschlossen.

Diese Klausel läßt spezifische Ansprüche der Kunden in Verbrauchereigenschaft hinsichtlich des anzuwendenden Rechts und der Bestimmung der zuständigen Gerichtsbarkeit unberührt.

22. Schlußbestimmungen

Der Käufer bestätigt durch die Unterzeichnung des Kaufvertrags jedoch spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung die Wahrheitstreue seiner Erklärungen und den neuesten Stand seiner Kontaktdaten.

Vorliegende allgemeine Bedingungen lassen gesetzliche Ansprüche bestimmter, gesetzlich geregelter Kategorien von Vertragsparteien, insbesondere Verbrauchern, unberührt.

Der Käufer bestätigt, vor der Bestellung / Auftragsbestätigung vom Verkäufer vollständig über den Inhalt der vorliegenden allgemeinen Bedingungen aufgeklärt worden zu sein, Gelegenheit erhalten zu haben, alle Fragen zu stellen, und hierauf zufrieden stellende Antworten erhalten zu haben.

Sitz des Verkäufers:

Sytec Sàrl - 4a Banzelt
6921 Roodt-Syre / Luxemburg

Stand: 18.11.2009
Seite 2 von 2